1. Was ist der Anlass für die Ausschreibung? Der Bezug in der Beschlussvorlage auf die GEIG ist unklar. Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 GEIG ist nur bei größeren Renovierungen eines Gebäude, bei der mehr als 25% der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden muss, eine Verpflichtung vor. (nachträgliche Anmerkung: Dieses scheint aktuell in Brück lediglich bzgl. der Bahnhofsrenovierung der Fall zu sein.)

Antwort: Das GEIG ist nicht allein bei größeren Renovierungen anzuwenden, sondern enthält auch Regelungen für bestehende Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen (vgl. § 10 GEIG) sowie für neu zu errichtende Gebäude (§§ 6, 7 GEIG).

Zwar ergibt sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 GEIG eine unmittelbare Verpflichtung grundsätzlich nur bei größeren Renovierungen von Gebäuden, bei denen mehr als 25 % der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden. Dies trifft aktuell, wie korrekt angemerkt, lediglich auf die Sanierung des Bahnhofsgebäudes Brück zu.

Unabhängig davon erreichen das Amt zunehmend Anfragen aus dem Amtsgebiet zur Verfügbarkeit einer öffentlichen Ladeinfrastruktur. Um diesen Bedarf frühzeitig aufzugreifen, wurden in Zusammenarbeit mit der WFBB mittels eines Standorttools diejenigen Orte ermittelt, die hinsichtlich Anschlussleistung, Flächenverfügbarkeit und Zugänglichkeit die besten Ergebnisse erzielen.

2. Einbindung des Schulcampus-Projekts und begleitender Maßnahmen

Im Rahmen der Sanierung des Schulcampus Brück, einschließlich der angrenzenden kommunalen Wohngebäude, der Straßensanierung, der Erneuerung der Be- und Entwässerungsleitungen sowie des Neusetzens von Trafohäusern, wird bereits jetzt eine passive Ladeinfrastruktur vorbereitet.

Das bedeutet konkret:

- Leerrohre für spätere Stromleitungen werden vorsorglich mitverlegt,
- die Trassierung und Kapazitäten der Trafohäuser werden so dimensioniert, dass eine spätere Einspeisung von Ladepunkten möglich bleibt,
- die Abstimmung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem örtlichen Netzbetreiber E.DIS, dem Fachbereich Bauen, sowie der Wirtschaftsförderung des Amtes Brück.

Diese Vorgehensweise dient der vorausschauenden Erfüllung der Anforderungen des GEIG, ohne dass die Stadt zu einem späteren Zeitpunkt kostenintensive Aufgrabungen oder Nachrüstungen durchführen muss. Das Mitverlegen von Leerrohren verursacht im Verhältnis zu einer späteren Nachrüstung nur einen Bruchteil der Kosten, sichert aber die langfristige technische Umsetzbarkeit von Ladepunkten auf kommunalen und halböffentlichen Flächen.

Das Verfahren selbst ist somit nicht ausschließlich durch eine aktuelle Pflicht zur Umsetzung des GEIG ausgelöst, sondern als planerische und infrastrukturelle Maßnahme im Sinne des § 1 GEIG ("Förderung des Aufbaus einer leitungsgebundenen Ladeinfrastruktur") zu verstehen.

Im Sinne des Gesetzes verfolgt die Stadt Brück damit:

- die Unterstützung der Zielsetzung des Bundesgesetzes,
- die rechtzeitige technische Vorbereitung für künftige gesetzliche Verschärfungen,
- sowie eine vernetzte Planung mit anderen Infrastrukturmaßnahmen.

4. Zusammenfassung

- Der unmittelbare gesetzliche Zwang nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 GEIG betrifft derzeit nur die Bahnhofsrenovierung.
- Der Anlass liegt in der strategischen und vorausschauenden Infrastrukturplanung der Stadt Brück im Sinne des GEIG.
- Durch das Mitverlegen von Leerrohren bei laufenden Tiefbauarbeiten (Schulcampus, Wohngebäude, Straßen, Ver- und Entsorgung) wird die Zukunftsfähigkeit der kommunalen Netze sichergestellt.
- Damit erfüllt die Stadt die gesetzlichen Anforderungen nicht nur reaktiv, sondern vorausschauend und wirtschaftlich sinnvoll.
- 2. Warum wurde die Ausschreibung nicht im Vorfeld mit der SVV abgestimmt?
- 3. Wieso erfolgen Abstimmungen der möglichen Standorte ohne Einbindung der SVV? (einige der Standorte erscheinen ungeeignet bzgl. der sonstigen Nutzung) Können diese noch verändert werden?

Antwort für Frage 2. und 3.: Zur Förderung der Elektromobilität und der Umsetzung gesetzlicher Anforderungen nach dem Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) wurde im März 2024 im Amtsgebiet Brück ein Verfahren zur Bereitstellung geeigneter Standorte für Ladeinfrastruktur eingeleitet.

Die Standortauswahl erfolgte gemeinsam mit der Wirtschaftsförderung Brandenburg (WFBB) unter Nutzung eines Standort-Analyse-Tools. Das Standort-Analyse-Tools berechnet hierbei die besten Standpunkte für die Gemeinden und die Stadt Brück nach relevanten Infrastrukturgegebenheiten und analysiert auch die Größe der Ladestation (11, 50, >150 kWh), zusätzlich mit einer Entwicklung bis 2030. Die festgelegten Flächen wurden anschließend im Flächentool der NOW GmbH veröffentlicht, um interessierten Betreibern eine Bewerbung zu ermöglichen (passives Vergabeverfahren, Interessenbekundung). Hierbei blieb letztendlich nur ein Bewerber übrig. Hierbei konnte das Amt Brück von dem Wissen der WFBB profitieren, da dort alle Daten aus Brandenburg und anderer Bundesländer gesammelt werden. Letztendlich wurde die Standortauswahl noch einmal konkretisiert durch eine Vorortbegehung am 22.10.2025 mit einem Mitarbeiter der SI Energy und der E.DIS.

4. Es wird eine passive Ausschreibung angeführt. Dieser Begriff ist nicht spezifiziert. Welche konkrete Art der Ausschreibung ist tatsächlich erfolgt (z. B. offene, beschränkte, freihändige Vergabe etc.)? Wie wurden die Bewertungskriterien festgelegt?

5. Wie erfolgte die Auswahl der Teilnehmenden an der Ausschreibung und welche Anforderungen wurden gestellt? Warum wurden diese Anbieter ausgewählt.

Antwort Frage 4. und 5.: Bei der Umsetzung der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität handelt es sich um ein nicht förmliches Verfahren. Vielmehr basiert der Vorgang auf Initiativen von Marktteilnehmern. Nach Bereitstellung von potenziellen Flächen/Liegenschaften erfolgte die Kontaktaufnahme durch die Marktteilnehmer selbst. Diese "Beschaffungssituation" unterliegt nicht dem formalen Vergaberecht.

Für alle 3 Bieter wurden Abfragen im Wettbewerbsregister vorgenommen. Das bundesweite digitale Wettbewerbsregister stellt öffentlichen Auftraggebern Informationen darüber zur Verfügung, ob ein Unternehmen wegen bestimmter Wirtschaftsdelikte gemäß § 123 oder § 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) aus Beschaffungsvorgängen auszuschließen ist. Staatsanwaltschaften, Zoll, Finanzämter und Kartellbehörden sind verpflichtet, dem Wettbewerbsregister bestimmte, für das öffentliche Auftragswesen besonders relevante Rechtsverstöße mitzuteilen (vgl. § 4 Abs. 1 WRegG).